

Zeitschrift: Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 71-F (1973)

Heft: 3: Sonderheft : Informationstagung 1973 Berggebiet

Artikel: Investitionsrechtfertigung und -grenzen von Bodenverbesserungen

Autor: Strelbel, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-226191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Investitionsrechtfertigung und -grenzen von Bodenverbesserungen

von Ed. Strelbel, Bern

Résumé

Le sujet est traité du point de vue des autorités fédérales accordant des subsides. La variété des mesures prises sous le titre d'améliorations foncières est telle qu'il convient de les grouper. Des considérations purement rationnelles et arithmétiques sont impossibles, encore plus pour les régions de montagne que pour la plaine. L'ordonnance fédérale sur les améliorations foncières établit les modalités de subventionnement et cherche à justifier et à tirer les limites en se fondant sur les buts visés par la loi sur l'agriculture et tenant compte d'une exécution économique. Les calculs sur la dépense proportionnée à l'utilité d'une mesure sont encore à leurs débuts et pourraient constituer un intéressant sujet d'étude. Aussi les données sont-elles plutôt empiriques. Elles sont néanmoins utilisables, car la pratique et les expériences montrent que le système fait ses preuves.

Le bien-fondé d'un investissement est apprécié tant en fonction d'intérêts particuliers que de l'intérêt économique en général. Ces intérêts peuvent cependant entrer en conflit. La réalisation des améliorations foncières est limitée par les bases légales et des problèmes de crédits. La loi sur l'agriculture n'autorise pas l'octroi d'une aide financière en faveur d'investissements dépassant ce cadre: les entreprises visant plusieurs buts sont néanmoins encouragées et les dépenses sont réparties entre les différents secteurs touchés. Une discussion des problèmes indépendamment des questions de crédits, aussi intéressante fût-elle, ne pourrait être que théorique. Sont ensuite examinés le bien-fondé et les limites d'investissements pour les principaux genres d'améliorations foncières et les constructions rurales. Il a été dit plus haut que des données sûres ne sont pas disponibles. Les projets sont donc appréciés en fonction de la pratique établie par les autorités fédérales allouant les subsides, compte tenu des priorités. Les régions de montagne placées au centre de la session d'information, notons-le, doivent être traitées différemment que les régions de plaine. Les remaniements parcellaires, par exemple, ne peuvent, quant à la doctrine et à la pratique, pas être traités sur le même pied. Il s'agit aussi de tirer les conséquences d'expériences fâcheuses, par exemple lors de la réalisation de remaniements parcellaires en montagne ou lorsque les alpages améliorés ne sont plus suffisamment utilisés, et de fixer les limites des investissements.

Pour les constructions rurales est exposée la question du triangle fatal „grandeur de l'exploitation – frais de construction – subventions“, qui limite de plus en plus la liberté d'action. Dans ce secteur aussi il faut repenser bien des problèmes. A ce propos, il est fait allusion aux bâtiments ruraux communautaires, aux prestations des intéressés, au subventionnement à forfait, à l'établissement de normes et modèles. En outre, l'établissement de budgets d'exploitations et de plans de financement est aujourd'hui une nécessité. En ce qui concerne les améliorations d'alpages, il y a lieu de renvoyer aux directives de la Division de l'agriculture DEP sur les investissements, ainsi que sur les réflexions relatives aux investissements, publiées périodiquement dans le Bulletin mensuel de la Société suisse d'économie alpestre. L'aide d'investissements en montagne, qui est actuellement en préparation, ouvre de nouvelles perspectives. La desserte est en rapport étroit avec les améliorations foncières. Tout cela exige une coordination des anciennes et nouvelles mesures.

Im Folgenden sei das Thema aus der Sicht der Subventionsbehörden des Bundes beleuchtet

Die Vielfalt der Maßnahmen des Meliorationswesens macht es schwer, in knapper Zusammenfassung einläß-

lich Rechtfertigungen darzulegen und Grenzen abzuzeichnen. Besonders schwierig ist das erst recht im Berggebiet, wo Fragen der Erhaltung einer seßhaften Bevölkerung und Probleme des Landschaftsschutzes mit hineinspielen. Diskussionen und Überlegungen pendeln ständig hin und her zwischen den Extremen, die man auf der einen Seite mit „Rechenschieber“, auf der andern mit „Herz“ umschreiben könnte. Beide Extreme sind offensichtlich untaugliche Bewertungsfaktoren. Der Rechenschieber dürfte gewisse Unternehmen als ungerechtfertigt verurteilen, die von weiten Kreisen als durchaus förderungswürdig anerkannt werden. Das Herz könnte unter Umständen solchen Lösungen zustimmen, mit welchen dem Betroffenen selbst auf weitere Sicht ein schlechter Dienst erwiesen wäre.

In diesem Spannungsfeld muß ein Mittelweg gesucht werden. Die bundesrätliche Bodenverbesserungs-Verordnung sucht den Weg über die Zielsetzungen des Landwirtschaftsgesetzes und die Wirtschaftlichkeit. So wird beispielsweise gesagt, es könnten Projekte zurückgewiesen werden, die so unwirtschaftlich sind, daß sich der Einsatz von Bundesmitteln im Rahmen jener Zielsetzungen nicht rechtfertigt. Als Hauptziele nun des Landwirtschaftsgesetzes nennt dessen Ingräß eine leistungsfähige Landwirtschaft und einen gesunden Bauernstand; den besondern Bedingungen der Berggebiete ist Rechnung zu tragen. Die Bodenverbesserungs-Verordnung geht etwas weiter hinein ins Konkrete, wenn sie die Bundesbeiträge u. a. nach der Dringlichkeit der Maßnahmen im Rahmen der langfristigen Agrarpolitik abstuft. In diesem Rahmen hat sich die Förderungspraxis also zu bewegen.

Heute wird auf den verschiedensten Gebieten der Kosten-Nutzen-Maßstab als Hilfsmittel der Investitionsrechtfertigung beigezogen. Die Wasserwirtschaft liefert ein dem Meliorationswesen verwandtes Beispiel: Bei Hochwasser-Schutzmaßnahmen kann den Aufwendungen der Nutzen in Form einer Abschätzung des abgewehrten Schadens gegenüber gestellt werden. Anstelle des Schadens läßt sich in Analogie der durch eine Bodenverbesserungsmaßnahme vermiedene Ertragsausfall denken. Alle solchen Berechnungen stecken noch in den Kinderschuhen, ergäben sehr interessante Untersuchungsobjekte, stehen aber heute als Instrumente noch nicht zur Verfügung.

Somit bleibt das Feld noch weitestgehend der Empirie überlassen. Und doch dürfen die bisher bereits wirkenden Faktoren in ihrer Wirksamkeit auch nicht unterschätzt werden. Sie lassen sich etwa umschreiben mit den Feststellungen, daß

- bei unbefriedigendem Endresultat das Interesse an bestimmten Verbesserungen nachläßt oder versiegt
- das Ausmaß der staatlichen Hilfe sich mit unterschiedlichen Beitragssätzen je nach Maßnahme in

- einem längern Entwicklungsprozeß eingeschliffen hat
- trotz gelegentlicher Klagen über zu knappe finanzielle Hilfe der
 - Projektandrang laufend sehr groß ist,
 - die Beitragsabstufung nach agrarpolitischer Dringlichkeit ohne große Diskussionen spielt.

Investitionsüberlegungen werden nicht leichter, aber reizvoller dadurch, daß bei der Kostenbeteiligung zweierlei Interessen hineinspielen und auch miteinander in Konflikt geraten können: Das private und das allgemein volkswirtschaftliche. Nehmen wir das Beispiel einer Entwässerung: Für den einzelnen Landwirt kann sie von größter Bedeutung sein, gesamtwirtschaftlich besteht angesichts der Marktsituation kein erhebliches Bedürfnis. Oder eine Siedlung: Für einen Bewirtschafter kann sie ein Lebensziel sein, aber ihr agrarstruktureller Effekt im größeren Zusammenhang kann die Investition umfangreicher Mittel als fragwürdig oder ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Überlegungen zu Investitionsrechtlfertigung und den Grenzen des Meliorationswesens können schließlich nicht über zwei klare Rahmenbedingungen hinwegsehen, nämlich die gesetzliche Basis und die Kreditprobleme. Bevor etwas näher auf die einzelnen Meliorationsarten im Sinne der Aufgabenstellung des Referates eingegangen wird, ist darüber doch etwas zu sagen.

Auch wenn dies gelegentlich als enge Auslegung kritisiert wird, kann das Meliorationswesen wegen seiner legalen Abstützung auf das Landwirtschaftsgesetz nicht außerhalb liegende Investitionen finanziell unterstützen. Wir sind deshalb glücklich, wenn inskünftig auf dem Wege über die Investitionshilfe im Berggebiet eine Ergänzung kommt, welche klar und offen nun auch außerlandwirtschaftliche Zwecke finanzieren hilft. Wohl begrüßte und förderte man schon bisher kombinierte Zweckerfüllungen, kann aber nur die landwirtschaftlichen Anteile unterstützen. Es sei beispielsweise erinnert an Weganlagen mit verschiedenen Zweckbestimmungen und an Gebäude, welche außer einer Dorfsennerei auch andere dem Bergdorf dienende Räume enthalten.

Seit Jahrzehnten noch nie wie gerade heute spielt die Finanzlage der subventionierenden Öffentlichkeit eine mitbestimmende Rolle. Natürlich kann man theoretisch das Thema von Investitionsrechtlfertigung und -grenzen unabhängig von den bereitstehenden Krediten diskutieren; das wäre sogar viel angenehmer. Aber die schönste Rechtlfertigung nützt praktisch nichts, wenn zur Realisierung die Mittel fehlen. Deshalb überschattet und beeinflußt heute die Kreditlage über rein akademische Überlegungen hinweg eben doch auch die Behandlung von Investitionsproblemen.

Es erscheint aus der Aufgabenstellung des Referates heraus nun gegeben, die wichtigsten Meliorationsarten in der Sicht des Themas kurz Revue passieren zu lassen. Dabei drängt es sich auf, unter dem angekündigten Begriff „Bodenverbesserungen“ auch den landwirtschaftlichen Hochbau anzuführen.

Bei den *wasserwirtschaftlichen Maßnahmen* des Meliorationswesens liegt der Übergang von der Investitionsrechtlfertigung zu deren Grenzen dort, wo in größerem Umfange eine blosse Produktionsvermehrung erreicht werden will. Die heutigen Verhältnisse rufen einer weisen Beschränkung. Also stellt sich sofort die Frage, was denn diesbezüglich noch erwünscht sei. Lassen wir die wohl als selbstverständlich geltende Anerkennung der Wiederherstellung und Sicherung von zerstörtem gutem

Kulturland und kulturtechnischen Werken mittels Entwässerung beiseite. Es rechtfertigen sich bei den *Entwässerungen* die den Boden zuhanden einer rationellen Neuzuteilung bei Güterzusammenlegungen homogenisierenden Anlagen, die den Maschineneinsatz ermöglichen, die bergbäuerliche Existenzfestigenden, auf Alpen die den Weidebetrieb dank gebäudenaher Lage rationalisierenden. Abzulehnen sind teure Vorfluten für kleine Gebiete, perfektionistische Geländekosmetik, Investitionen in abgelegene Weiden und dergleichen. Analoge Überlegungen gelten für *Bewässerungen*; bei jenen stellt sich auch die Frage, ob es wie bei Frostberechnungen ihre Aufgabe sein kann, nicht standortgerechte Kulturen künstlich zu forcieren. Der Rebbau ist heute wirtschaftlich so interessant, daß von Seiten der Grundbesitzer sehr hohe Investitionen auch in Neuschaffung und Bewässerung von Rebbergen gewagt werden. Die Öffentlichkeit darf einem feststellbaren spekulativen Zug nicht weitgehend folgen, sollen ihr nicht die Mittel dann bei dringenden Rationalisierungshilfen anderswo fehlen.

Bei *Urbanisierungen* sind ähnliche Überlegungen wie bei Entwässerungen anzustellen. Sie betreffen nun ja praktisch fast ausschließlich das Berggebiet und dürfen auf Verständnis zählen, wo sie der Festigung knapper bergbäuerlicher Futterbasen dienen. Auf Alpen allerdings ist eines zu beachten: Urbanisierungen sind dort nicht sinnvoll, wo entsteinerter oder gesäuberter Boden einer neuerlichen Vergandung oder neuem Einwachsen ausgesetzt ist, wo nicht eine angemessene Düngung gewährleistet ist oder wo ein überdurchschnittlicher Dünghunger besteht.

Weganlagen entsprechen ganz betont im hier besonders interessierenden Berggebiet einem vordringlichen Bedürfnis und sollen deshalb im Rahmen der kreditmäßigen Möglichkeiten zielbewußt gefördert werden. Sie verdienen insbesondere dort eine Hilfe, wo eine ansehnliche land- oder alpwirtschaftliche Substanz neu zu erschließen ist, wo positive Aussicht auf weitere Nutzung besteht, wo ein komplementärer Wert – wie z. B. Forstwirtschaft, Lawinenverbauungen, Armee – die landwirtschaftsgesetzlichen Ziele ergänzt. Wenn von Substanz die Rede ist, so drückt sich diese wohl am besten aus in Großviecheinheiten oder ins Stößen. Für Alperschließungen beispielsweise hat sich beim Bund die Regel herausgebildet, daß bei Aufwendungen bis zu Fr. 2 000 pro Stoß ohne weiteres eingetreten und bei Überschreitung dieser Grenze die Rechtlfertigung noch näher geprüft wird. Eine auf Großviecheinheiten beruhende Beurteilung des Einzugsgebietes einer im ständig bewohnten Gebiet liegenden Weganlage, natürlich mit höherer Gewichtung als bei Alpen, läßt sich denken. Abzulehnen sind auf der andern Seite Neuerschließungen, die bei schwierigem Gelände hohe Anlagekosten ergeben, wenig landwirtschaftliche Substanz erschließen und beispielsweise pro Großviecheinheit Zehntausende von Franken kosten. Sprechen wir hier nicht von Weganlagen, welche landwirtschaftlich getauft werden, aber im Hintergrund spekulativen touristischen Zwecken dienen sollen! Hier muß – wenn schon eingetreten wird – eine offene und ehrliche anteilmäßige Finanzierung Platz greifen.

Nicht die gleiche Vorrangstellung nehmen aus der Sicht des Bundes *Ausbauten bestehender Wege* ein. Der primäre Mitteleinsatz muß den Neuerschließungen und jenen Anlagen gelten, wo der Ausbau praktisch einer

Neuanlage gleichkommt – also in der Ausgangslage etwas völlig Ungenügendes vorhanden ist. Seit der Ausbau bestehender Wege auch subventioniert wird, sind die dahерigen Begehren lawinenartig gewachsen. Weiterum sieht man nun das Heil in Belagsarbeiten. In diesem oder jenem Falle wäre es übrigens für die drängenden Bauherrschaften interessant, die heutigen Unterhaltsaufwendungen mit dem Kapitaldienst eines Ausbaues in objektiven Vergleich zu ziehen und dabei auch zu beachten, daß Beläge nicht ewig halten.

Noch ein Wort zu *Verbindungsstraßen* von Bergdörfern und -Weilern unter sich und mit dem Tal. Bei ihnen wird allzuleicht vergessen, daß die Bodenverbesserungs-Verordnung für sie ausdrücklich voraussetzt, sie müßten vorwiegend zur Bewirtschaftung des Bodens notwendig sein. Wo mit sehr großzügiger Linienführung die Bedienung des Kulturlandes nicht auch gleich erfolgt, entzieht sich die Straße selber die Unterstützungsrechtlfertigung unter dem Titel Landwirtschaft.

Die Einstufung schließlich von *Seilbahnen* pendelt zwischen der Investitionsrechtlfertigung bei angemessener landwirtschaftlicher Substanz und im Verhältnis zur Weganlage günstigere Variante einerseits, der Ablehnung bei Straßen-Möglichkeit oder bei Konkurrenzierung einer konzessionierten Bahn anderseits.

Güterzusammenlegungen sind unzweifelhaft bei Grund-eigentumszerstückelung in Verbindung mit mangelhafter wegemäßiger Erschließung von allerersten Dringlichkeit. Zweifel an einer Investitionsrechtlfertigung sind denn auch kaum je aufgetreten, sodaß sofort auf die Begrenzungen übergegangen werden kann. Dies soll aber in keiner Weise die grundsätzlich maximale Priorität dieser Maßnahme in Frage stellen und geschieht lediglich, um nicht zu Darlegungen schreiten zu müssen, welche vor Fachleuten wirklich überflüssig sind. Trotz ganz positiver Einstellung dürfen – es handelt sich hier und heute um das Berggebiet – weniger als je die folgenden Grenzen einer Investitionsrechtlfertigung übersehen werden:

- Beschränkung des Bezugsgebietes auf Boden, der nachher auch sichere Aussicht auf zweckmäßige und intensive Bewirtschaftung hat
- Verzicht auf Einbezug von wenig zerstückeltem Boden, wo eine Güterzusammenlegung ohne großen agrarischen Verbesserungseffekt sich in Richtung eines geometrischen Perfektionismus bewegt
- Nichteintreten auf Bezugsgebiete oder auf Teile von solchen, wo der Titel Güterzusammenlegung offensichtlich nur wegen der höhern Beiträge an Weg-anlagen oder dergleichen gewählt werden will.

An dieser Stelle darf nicht verschwiegen werden, daß nicht alle Berggebiets-Zusammenlegungen der Vergangenheit zum erwünschten Erfolg geführt haben. Unbefriedigende Bewirtschaftung zusammengelegter und erschlossener Zonen, wie sie da und dort angetroffen wird, ist keine Visitenkarte für das Zusammenlegungswesen. Gleich negativ wirkt sich spekulative Ausnützung mit nichtlandwirtschaftlichen Bauten längs Wegen aus. Einer solchen Diskreditierung kann und muß entgegengewirkt werden durch

- Beschränkung auf das Wesentliche (was unter Umständen sogar lediglich einige Wege sein können)
- obligatorische zeitliche Kombination mit der Ortsplanung
- ehrliche und offene Zusammenarbeit aller Interessen unter entsprechender Kostenteilung.

Bei *Wasser- und Elektrizitätsversorgungen* – sie bilden ohnehin nur im Berggebiet Gegenstand staatlicher Förderung – sind die Investitionsrechtlfertigungen in Form differenzierter Beitragsofferten eigentlich schon in der bundesrätlichen Bodenverbesserungs-Verordnung niedergelegt. Sie werden nämlich bejaht für Alp- und Weidegebiete, für Einzelhöfe und – allerdings eingeschränkt – für Weiler und Ortschaften. Die Einschränkungen lauten:

- Lage in einer finanziell schwachen Gemeinde
- angemessener Anteil der Landwirtschaft an den Erwerbstätigten
- degressive Unterstützung bis zu einem Minimum landwirtschaftlich Tätiger.

Damit ist auch schon gesagt, daß außerhalb von Weilern und Ortschaften – wir bewegen uns wie gesagt ausschließlich im Berggebiet – nur rein landwirtschaftliche Anlagen unterstützt werden, während innerhalb der Agglomerationen Konzessionen an die mit der Urproduktion zusammenlebende Nichtlandwirtschaft gemacht werden. Selbstverständlich gilt auch bei Wasser- und Elektrizitätsversorgungen die Praxis, daß allen Interessen dienende Gesamtlösungen gewünscht werden; im Einzelfall zu regeln ist jeweils die Kostenteilung.

Ein etwas dorniges und viel diskutiertes Problem bilden die Investitionsrechtlfertigungen und -begrenzungen bei landwirtschaftlichen Hochbauten. Das betrifft insbesondere die *Siedlungen*, aber auch *Hofsanierungen und Gebäude rationalisierungen*. Es sind namentlich die minimalen Betriebsgrößen, die ständig zu reden geben. Das ist nicht verwunderlich in einem Gebiet wie dem schweizerischen Berggebiet, wo verhältnismäßig sehr viele kleine Betriebe liegen. Bei den heutigen ganz enormen Baukosten ergibt sich besonders bei Neubauten ein gespanntes Verhältnis – um nicht zu sagen Missverhältnis – zwischen Investitionen und Ertragswert. Dieses Missverhältnis ist zu einem brennenden Problem sowohl für die Landwirte als auch für die zur Subventionierung aufgerufene öffentliche Hand geworden. Wo jüngere Untersuchungen vorliegen und Kritik üben, münden sie in der Regel aus in die Feststellung, die Belastung der Bauherren sei zu groß und ihre Existenz sei da oder dort gefährdet. Im fatalen Dreieck „Betriebsgröße – Baukosten – Subventionen“ ist die Bewegungsfreiheit gering bis sehr gering geworden. Die heutigen Finanzlagen von Kantonen und Bund erlauben offensichtlich Beitrags erhöhungen nicht. Bemühungen um Senkung der Baukosten stehen mit verhältnismäßig bescheidenen Wirkungen da. Es bleibt schließlich die Verteilung der Last auf breitere Schultern auf eine vermehrte Betriebsgröße. Der Vierte Landwirtschaftsbericht setzte als Ziel bei Siedlungen 15 ha (natürlich guten Kulturlandes) und hätte dasselbe logischerweise auch bei Hofsanierungen mit Notwendigkeit des Neubaues von Haus und Scheune tun müssen. Ständig vermehrt erheben sich Stimmen, welche das genannte Maß als zu niedrig bezeichnen. Auf der andern Seite rennt man bei der Betriebsgröße oft an Grenzen der Beschaffbarkeit von Land und von Arbeitskräften an. So wird man versuchen müssen,

- im Einzelfall das Menschenmögliche zur Betriebsvergrößerung zu tun
- bei Gebäudeproblemen alle denkbaren Alternativen durchzudenken, selbst wenn eine gedachte ideale Siedlung gegebenenfalls zu einer Gebäude rationalisierung in Dorfnähe zurücktransformiert wird

- die Chancen gemeinschaftlicher Wirtschaftsgebäude vermehrt auszunützen, wozu deren neu eingeführte Unterstützungsmöglichkeit eine Ermunterung bietet
- durch Eigenarbeit unter Anrufung der Pauschalsubventionierung die Finanzlast der Bauherren zu mildern
- ständig an Typisierung und Normierung weiterzuarbeiten.

Um in Sinne der Investitionsrechtfertigung und -begrenzung im landwirtschaftlichen Hochbau einen feinern Beurteilungsmaßstab als die traditionellen Daten von Betriebsgröße und Belastungsgrenze zu haben, will der Bund inskünftig bei allen wichtigen Bauvorhaben vor endgültigem Eintreten den Betriebsvoranschlag und Finanzierungsplan voraussetzen.

Bei den Alpverbesserungen haben krasse Übertreibungen – sie geschahen vor Jahren in offenbar zu optimistischer Beurteilung der alpwirtschaftlichen Möglichkeiten – bereits 1969 zu Investitionsrichtlinien geführt. Für *Alpgebäude* – Sennhütten und Ställe – wurden klare Grenzen der beitragsberechtigten Investitionen gesetzt. Sie konnten überall dort eingehalten werden, wo man durch rationelle Lösungen insbesondere mit Typbauten verstand, sich wirtschaftlichen Erfordernissen anzupassen. Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten einzutreten. Das Beispiel der Alpgebäude zeigt aber, daß notwendig werdende Korrekturbemühungen zum Erfolg führen können, wenn auch gegen Widerstände.

Es sei erlaubt, beim Thema Alpverbesserungen einen Hinweis anzubringen. Er ist nötig, weil ein Eintreten hier zu weit führen würde. Es handelt sich um wiederholt in den „Alpwirtschaftlichen Monatsblättern“ erschienene und erscheinende Artikel mit Investitionsüberlegungen zu einzelnen Maßnahmen. Dort liegen sehr interessante Ansätze zu einer Investitionspolitik, welche beiden Partnern gedankliche Hilfe bringen können: den Bauherren und den Behörden.

Abschließend und zusammenfassend ist nochmals festzustellen, daß unter dem Thema „Investitionsrechtfertigung und -grenzen von Bodenverbesserungen“ nicht ein detailliertes Rezeptbuch vorgelegt werden kann. Das Thema behält aber größte Aktualität angesichts der Lage der Landwirtschaft, der Baukostenentwicklung und der Lage der öffentlichen Finanzen.

Nun steht ja für das heute interessierende Berggebiet eine neue Hilfsquelle in Aussicht. Hoffen wir vorerst, es könnten dafür die notwendigen Kredite zur Verfügung gestellt werden. Hoffen wir bei den Meliorationsfachleuten ferner, daß unsere eigenen Kredite jene Basisfinanzierung für Erschließungen etc. erlauben, wo man den landwirtschaftlichen Anteil erwartet, um darauf die Sonderhilfe aufbauen zu können. Hoffen wir endlich, daß es durch verständnisvolle Zusammenarbeit gelingen möge, mit den alten und den neuen Mitteln etwas Rechtes für die Berggebiete zu tun.